

Stand: Dezember 2017

Hinweise zur Verwendung von Rechtsprechung und Literatur in wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Steuerrechts

Vorbemerkung: Insbesondere bei Seminararbeiten sind die Auswertung, die inhaltliche Verwendung und selbst die formale Zitierung von Rechtsprechung und Literatur häufig verbesserungswürdig. Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu beitragen.

A. Rechtsprechung

I. Entscheidungen des BVerfG, des EuGH und der Bundesgerichte

Grundsätzlich gilt, dass Entscheidungen des BVerfG und der Bundesgerichte aus der amtlichen Entscheidungssammlung zitiert werden:

BVerfG (Senatsentscheidung)	= BVerfGE
BFH	= BFHE
BVerwG	= BVerwGE
BGH in Zivilsachen	= BGHZ
BGH in Strafsachen	= BGHSt

Diese Regel sollte man auch für die Kammerentscheidungen des BVerfG beherzigen, für die es zwischenzeitlich eine eigene Entscheidungssammlung gibt = BVerfGK

Im Steuerrecht gilt allerdings eine Besonderheit, weil viele Entscheidungen des Bundesfinanzhofs seit jeher im Bundessteuerblatt Teil II (= BStBl. II) abgedruckt werden und sich diese Fundstelle als Primärzitierung etabliert hat (praktisch sogar vor BFHE). Dies gilt auch für steuerwissenschaftliche Arbeiten; die Heranziehung des Bundessteuerblatt II als primäre Quelle für Urteile des Bundesfinanzhofs ist daher unproblematisch. Diese Akzeptanz des BStBl. II beruht darauf, dass es vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wird und die Urteile und Beschlüsse, die hierin abgedruckt sind, von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewendet werden. Deshalb kann es auch vorkommen, dass Urteile teilweise mit einem erheblichen zeitlichen Abstand im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden (während sie in BFHE oder einer Fachzeitschrift zeitnah abgedruckt werden).

Allgemein gilt, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit und vor allem zur Vermeidung von Doppelzitiierungen mit unterschiedlichen Fundstellen Urteile und Beschlüsse mit Aktenzeichen und Datum zitiert werden sollten:

BFH v. 17.10.2001, I R 103/00, BStBl. II 2004, 171, ##

Bei den Bundesgerichten sollte ferner auch Präzision in Bezug auf den Urheber der Entscheidung an den Tag gelegt werden, d. h. vor allem Entscheidungen des Großen Senats sollten von solchen der erkennenden Senate unterschieden werden:

einerseits GrS BFH v. 9.6.1997, GrS 1/94, BStBl. II 1998, 307, ##
andererseits BFH v. 17.10.2001, I R 103/00, BStBl. II 2004, 171, ##

Sollte eine Entscheidung weder im BStBl. II noch in BFHE veröffentlicht sein, so empfiehlt sich folgende Fundstellenreihenfolge:

DStR
DStRE
BFH/NV

Bei der Zeitschrift BFH/NV darf man sich nicht vom Titel „nicht veröffentlicht (=nv)“ irritieren lassen. In dieser Zeitschrift sind traditionell als sog. NV-Entscheidungen diejenigen Urteile und Beschlüsse des Bundesfinanzhofs abgedruckt, die nicht amtlich (!) veröffentlicht werden sollen (also in BFHE). Zwischenzeitlich ist allerdings auch eine eigene Rubrik sog. V-Entscheidungen enthalten, also solcher Entscheidungen, die für die amtliche Sammlung vorgesehen sind. Der Zeitschriftentitel ist mithin irreführend.

Wenn die Entscheidung so aktuell ist, dass sich selbst in diesen drei Zeitschriften noch kein Volltext findet, dann sollten „juris“ oder „beckRS“ als Fundstellen genannt werden. Sofern vorhanden kann für die genaue Stelle des Zitats die Rn. angegeben werden. Also beispielsweise:

BFH v. 17.10.2001, I R 103/00, Rn. #, juris.

Für die Entscheidungen der europäischen Gerichte (EuGH, EuG) kann bis 2012 aus der amtlichen gedruckten Sammlung zitiert werden (für den EuGH häufig abgekürzt mit EuGHE, aber auch Slg. ist üblich). Zwischenzeitlich hat sich die Veröffentlichungsweise der Rechtsprechungssammlung der europäischen Gerichte geändert. Die Sammlung wird künftig ausschließlich digital veröffentlicht und nicht mehr auf Papier. Diese neue Veröffentlichungsweise gilt für die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts ab 2012 und für die Rechtsprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes ab 2010 (beachten Sie zum Beispiel auch die Zitierhinweise, die von Gerichtshof und Gericht selbst gegeben werden: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997/).

II. Entscheidungen der Finanzgerichte

Auch Entscheidungen der Finanzgerichte können in einer steuerwissenschaftlichen Arbeit Bedeutung erlangen. Hier gibt es keine offizielle Entscheidungssammlung, aber es haben sich zwei Zeitschriftenquellen etabliert, die gleichrangig Verwendung finden können:

EFG
DStRE

Zitiert werden kann wie folgt:

FG Münster v. 12.8.1998, 8 K 5129/94, EFG 1999, 247, ###

B. (Buch-) Literatur

I. Steuerrechtliche Grundlagenwerke

Insbesondere für die nachfolgend genannten Werke gilt, dass es „merkwürdig“ wäre, wenn sie (jedenfalls) im Rahmen eines steuerrechtlichen Grundlagenthemas keine Auswertung erfahren würden:

Tipke/Lang, Steuerrecht

Das „große Lehrbuch“ *Tipke/Lang*, Steuerrecht, bietet den Studierenden in der Regel eine erste wissenschaftlich fundierte Orientierung und es leitet seinen Leser in der Regel auch zu vertiefenden Literaturangaben.

Im Literaturverzeichnis sollte erkannt werden, dass die Namensgeber dieses Lehrbuchs nicht mehr die Herausgeber sind. Im Literaturverzeichnis empfiehlt sich folgende Angabe:

Tipke, Klaus / Lang, Joachim, Steuerrecht, herausgegeben von Hey, Johanna / Seer, Roman, 22. Aufl. 2015, Köln

Zitierung in der Fußnote:

Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, § 21 Rn. 4.

Tipke, Steuerrechtsordnung

Viele grundständige Seminarthemen werden Fragen behandeln, die auch in dem dreibändigen Werk „Die Steuerrechtsordnung“ von Klaus Tipke bereits eine Abhandlung erfahren haben (insbesondere in Bezug auf Grundfragen des Steuerrechts im Allgemeinen, den Charakter, die Rechtfertigung und die Verfassungsrechtsfragen einzelner Steuerarten im Besonderen sowie schließlich des Steuervollzugs).

Eine Angabe im Literaturverzeichnis kann zum Beispiel wie folgt lauten:

Tipke, Klaus, Die Steuerrechtsordnung,
Band 1, 2. Aufl. 2000,
Band 2, 2. Aufl. 2003,
Band 3, 2. Aufl. 2012,
alle Köln

Zitierung in der Fußnote:

Tipke, Steuerrechtsordnung, Band 1, S. ###

Bei Themen mit internationalem Bezug ferner: **Schaumburg, Internationales Steuerrecht**

Eine Angabe im Literaturverzeichnis kann zum Beispiel wie folgt lauten:

Schaumburg, Harald, Internationales Steuerrecht, 3. Aufl. 2011, Köln

Zitierung in der Fußnote:

Schaumburg, Internationales Steuerrecht, Rn. ###

II. Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagenliteratur

Bei steuerverwaltungsrechtlichen Themen vernachlässigen die Studierenden häufig, dass die von Ihnen bearbeitete Fragestellung nicht nur eine solche des Steuerrechts ist, sondern dass das Steuerrecht lediglich ein Referenzgebiet hierfür ist und sich daher auch jenseits der steuerrechtlichen Literatur wissenschaftliche Beiträge finden (lassen). So zeichnet sich eine gute Seminararbeit dadurch aus, dass sie Lösungen für das steuerrechtliche Problem in den allgemeinen Grundlagen sucht, reflektiert bzw. verprobt.

Dies gilt beispielsweise für Seminarthemen im Kontext des Gesetzesvollzuges im Allgemeinen oder das Risikomanagements und Fragen der elektronischen Verwaltung im Besonderen. So finden sich beispielsweise in Bezug auf das letztgenannte Thema im *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle*, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 2 (ein wissenschaftliches Standardwerk des Verwaltungsrechts), verschiedene Beiträge, die sich mit diesem Thema beschäftigen: § 20 (Bedeutung von Information und Kommunikation für die verwaltungsrechtliche Systembildung), § 21 (Das Recht der Kommunikations-Infrastruktur), § 23 (Informationsbeziehungen zwischen Staat und Bürger), § 24 (Informationsbeziehungen in und zwischen Behörden) und schließlich § 26 (Elektronische Verwaltung).

Das genannte Werk kann im Literaturverzeichnis wie folgt angegeben werden:

Hoffmann-Riem, Wolfgang/ Schmidt-Aßmann, Eberhard/ Voßkuhle, Andreas, Grundlagen des Verwaltungsrechts,
Band 1, 2. Aufl. 2012,
Band 2, 2. Aufl. 2012,
Band 3, 2. Aufl. 2013,
alle München

Zitierung in der Fußnote:

Masing, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts,
Band 1, § ## Rn. ##.

III. Kommentare

Im Einkommensteuerrecht sind jedenfalls zu nennen (und bei einem einkommensteuerrechtlichen Thema auch auszuwerten):

Kirchhof/Söhn/Mellinghoff
Herrmann/Heuer/Raupach
Blümich
Schmidt
Kirchhof
Korn
Frotscher/Geurts
Lademann

Die Reihenfolge der genannten Kommentare ist in den meisten Fällen auch mit dem Tiefgang bei einzelnen Problemen identisch: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff und Herrmann/Heuer/Raupach sind die grundständigsten Kommentare mit einem hohen wissenschaftlichen Anspruch, die auch den Raum für die Darlegung und Lösung von grundständigen Rechtsfragen bieten; in vielen Bereichen gehört auch der Blümich hierzu. Die Kommentare „Schmidt“ und „Kirchhof“ stellen hingegen einbändige Kommentare dar, die eine hohe Qualität aufweisen, aber schon angesichts des geringeren Raumes nicht den Anspruch haben können, sich den steuerlichen Rechtsfragen unter allen Aspekten zu widmen.

In Bezug auf die Abgaben- und die Finanzgerichtsordnung sind jedenfalls zu nennen (und bei einem verfahrens-/steuerschuldrechtlichen Thema auch auszuwerten):

Hübschmann/Hepp/Spitaler
Tipke/Kruse
Beermann/Gosch
Klein (nur AO)
Gräber (nur FGO)

Der erstgenannte Hübschmann/Hepp/Spitaler ist gewiss der umfangreichste Kommentar, der natürlich auch die für ein solches Werk typische wissenschaftliche Tiefe aufweist. Allerdings darf man sich vom Umfang nicht täuschen lassen. Denn vor allem der „nur“ dreibändige Tipke/Kruse dürfte als „das“ Grundlagen-/Standardwerk mit sowohl praktischem als auch wissenschaftlichem Anspruch anzusehen sein.

Der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit im Steuerrecht sollte wissen, dass viele der vorgeannten Kommentare sich nicht lediglich zu speziellen Fragen der jeweils kommentierten Vorschrift verhalten, sondern sich auch mit den grundständigen Fragen des Steuerrechts bzw. der jeweiligen Steuerart beschäftigen:

So finden sich beispielsweise in den Kommentierungen der § 1 EStG oder § 2 EStG im Kirchhof/Söhn/Mellinghoff bzw. im Herrmann/Heuer/Raupach Ausführungen zu den Grundfragen des

Ertragsteuerrechts, die anlässlich einer Arbeit zu einem einkommensteuerrechtlichen Grundlagenthema ausgewertet werden sollten.

Ferner enthalten insbesondere die Kommentierungen der § 3 AO und § 4 AO im Hübschmann/Hepp/Spitaler und im Tipke/Kruse grundlegende Ausführungen zu allgemeinen Fragen des Steuerrechts und der Steuerrechtsanwendung. Wer beispielsweise eine Arbeit mit methodischen Bezügen zu verfassen hat, sollte neben der allgemeinen methodischen Literatur (z. B. *Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. 1992, *Zippelius, Juristische Methodenlehre*, 11. Aufl. 2012) auch die Kommentierung von *Drüen*, in: Tipke/Kruse, AO, § 3 auswerten.

Im Steuerrecht werden viele Kommentare als Loseblatt-Werke verlegt (von den vorgenannten Kommentaren betrifft dies zum Beispiel die meisten). Dies hat zur Folge, dass es in der Regel keinen einheitlichen Bearbeitungsstand gibt. Im Literaturverzeichnis sollte daher zum Beispiel der Kommentar „Blümich“ wie folgt angegeben werden:

Blümich, Walter, Kommentar zum Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-gesetz, herausgegeben von *Brandis/ Peter und Heuermann/ Bernd*, Loseblatt, München

Bei der Zitierung sollte sodann der Stand der Bearbeitung der konkreten Fundstelle angegeben werden:

Krumm, in: Blümich, EStG, § 5 Rn. 100 (Stand Aug. 2015)

Wichtig ist: Es ist ohne Aussagewert, wenn lediglich angegeben wird, welchen Stand die letzte Ergänzungslieferung des Loseblattkommentars wiedergibt. Denn diese muss nicht mit dem Bearbeitungsstand der konkret zitierten Fundstelle übereinstimmen.

Noch ein Hinweis: Es kann vorkommen, dass die elektronische Kommentarversion der gedruckten Nachlieferung hinterherhinkt (oder andersherum). Daher empfiehlt sich in jedem Fall zumindest am Schluss der Anfertigung ein Abgleich zwischen Loseblattsammlung im Seminar und der elektronischen Version.

IV. Festschriften und andere Sammelbände

Viele steuerwissenschaftliche Themen haben auch bereits anlässlich der Jahrestagungen der Steuerjuristischen Gesellschaft (DStJG) eine wissenschaftliche Erörterung erfahren. Daher bieten die entsprechenden Jahressbände häufig eine ergiebige Quelle für eine steuerwissenschaftliche Seminararbeit.

Dabei muss beachtet werden, dass es immer nur um den Beitrag eines konkreten Autors in dem Gesamtband geht. Im Literaturverzeichnis kann dies wie folgt zum Ausdruck gebracht werden:

Seer, Roman, Verrechnungspreise, Einkünfteverlagerung – Gestaltung und Abwehr: Verfahrensrechtliche Instrumente (Dokumentationspflichten, APA) als Alternativen zur Bewältigung des materiellen Bewertungsproblems?, DStJG 36 (2013), S. 337 ff.

Zitierung in der Fußnote:

Seer, DStJG 36 (2013), S. 337, ###.

Die Zitierung der DStJG-Jahressbände mit Band (hier: 36) und in Klammer gesetztem Jahr (hier: 2013) ist letztlich repräsentativ für viele rechtswissenschaftliche Vierteljahresschriften (zum Beispiel für das Archiv des öffentlichen Rechts [AöR], Der Staat, Die Verwaltung [DV], Verwaltungsarchiv [VerwArch] etc) und andere Jahres-/Tagungsbände.

Auch bei Beiträgen in Festschriften muss erkannt werden, dass die Festschrift letztlich eine Sammlung von Einzelbeiträgen verschiedener Autoren darstellt. Im Literaturverzeichnis sollte daher ein Festschriftenbeitrag wie folgt angegeben werden:

Englisch, Joachim, Folgerichtiges Steuerrecht als Verfassungsgebot, in: Festschrift für Joachim Lang zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Tipke, Klaus/ Seer, Roman/ Hey, Johanna/ Englisch, Joachim, 2010, Köln, S. 167 ff.

Zitierung in der Fußnote:

Englisch, in: Festschrift für J. Lang, S. 167, ###

C. (Zeitschriften-) Literatur

In einer Seminararbeit sind in der Regel auch Zeitschriftenbeiträge auszuwerten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende Zeitschriften mit spezifisch steuerrechtlichem Einschlag zu nennen:

Steuer und Wirtschaft (StuW)
Deutsches Steuerrecht (DStR)
Finanzrundschau (FR)
Unternehmensbesteuerung (Ubg)
Deutsche Steuerzeitung (DStZ)
Der Betrieb (DB)
Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachf. (ZEV)
Betriebsberater (BB)
Umsatzsteuerrundschau (UR)
Mehrwertsteuerrecht (MwStR)
Internationales Steuerrecht (IStR)
Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB)

Im Literaturverzeichnis sollte ein Zeitschriftenbeitrag wie folgt angegeben werden:

Krumm, Marcel, Verbindliche Auskunft und gerichtliche Kontrolle - Zu den Voraussetzungen und Grenzen einer administrativen Letztentscheidungskompetenz bei verbindlichen Auskünften, DStR 2011, S. 2429 ff.

Zitierung in der Fußnote:

Krumm, DStR 2011, 2429, ##

In der Regel ist es nicht erforderlich, dass der Autor in der Fußnote selbst (anders natürlich im Literaturverzeichnis) mit seinem Vornamen (sei es ausgeschriebenen oder abgekürzt) zitiert wird (dies gilt für jede Art von Beitrag, also auch Kommentierungen, Festschriftenbeiträge). Den Vornamen sollte man (zumindest abgekürzt) allerdings bei folgenden Personen auch in der Fußnote mitangeben, weil es nämlich mehrere Personen mit demselben Nachnamen gibt und diese Personen auch typischerweise zu vergleichbaren Themen Beiträge verfassen:

*Paul Kirchof, Ferdinand Kirchof, Gregor Kirchof
Joachim Lang, Michael Lang*

D. Historische Quellen

Historische Quellen sind stets primär zu zitieren, d. h. es wird die Originalquelle aus dem Gesetzgebungsvorgang herangezogen (und nicht über Zeitschriftenaufsätze oder Kommentarstellen nur sekundär wiedergegeben). Eine Heranziehung der historischen Quellen ist vor allem dann angezeigt, wenn im Rahmen der Gesetzesauslegung historische Argumente gesammelt und ausgewertet werden. Aber auch dann, wenn es darum geht, eine Regelung losgelöst von einer konkreten Auslegungsfrage im Gesamtkontext systematisch vor- und darzustellen, bietet es sich an, die Intention des Gesetzgebers nachzuzeichnen.

Für das geltende Erbschaftsteuergesetz kann dabei zum Beispiel auf die „Begründung zum Gesetzesentwurf für ein Erbschaftsteuerreformgesetz“ zurückgegriffen werden:

Begründung der Bundesregierung zum Entwurf v. 28.1.2008, BT-Drucks. 16/7918, S. ##

Zugleich muss man hier aber auch erkennen, dass der ursprüngliche Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch einige wesentliche Änderungen erfahren hat, weshalb auch der Bericht des Finanzausschusses noch eine wichtige Quelle darstellt:

Bericht des Finanzausschusses v. 26.11.2008 zum Entwurf eines Erbschaftsteuerreformgesetzes, BT-Drucks. 16/11107, S. ##

Die Darstellung der Entwicklungsgeschichte eines Gesetzes bzw. einer konkreten Vorschrift findet sich in der Regel in den größeren Kommentierungen; dort werden auch die Fundstellen für die historischen Quellen angegeben.

Sowohl die Bundes- als auch die Bundesratsdrucksachen sind im Internet abrufbar unter www.bundestag.de bzw. www.bundesrat.de.

Bei der Reichsabgabenordnung vom 13.12.1919 ist zu beachten, dass diese noch von der Verfassungsgebenden Nationalversammlung beraten und beschlossen worden ist. Die Quellen finden sich in den zugehörigen Verhandlungen (abrufbar unter www.reichstagsdrucksachen.de), zum Beispiel:

Begründung zum Entwurf einer Reichsabgabenordnung vom 6.8.1919, Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 338, Aktenstück 759.

E. Online-Datenbanken

Die Westfälische Wilhelms-Universität verfügt über verschiedene Online-Datenbankzugänge, die jeweils auch steuerrechtliche Kommentare und Zeitschriften enthalten:

Beck-Online → Produkte des Beck-Verlages (z. B. Blümich, Zeitschriften des Beck-Verlages)

Juris → Produkte des Dr. Otto Schmidt Verlages (z. B. Herrmann/Heuer/Raupach)

Stotax-First → Produkte des Stollfuß-Verlages (z. B. Korn, EFG).

F. Internetquellen

Von der Zitierung von Online-Quellen sollte überwiegend abgesehen werden. Insbesondere Wikipedia, Online-Foren oder Beratungsportale sind nicht zitierfähig! Allerdings können im Einzelfall Äußerungen in Tageszeiten, z.B. zu Plänen der Bundesregierung, die in den Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachen noch keinen Niederschlag gefunden haben, Relevanz zeitigen und dürfen dann durchaus zitiert werden. Es versteht sich von selbst, dass hierbei nur auf seriöse und etablierte Medien zurückgegriffen werden sollte. Ebenso können Statistiken, z.B. vom Statistischen Bundesamt (destatis.de), der deutschen Zentralbank (bundesbank.de) oder des Bundesfinanzministeriums (bundesfinanzministerium.de) herangezogen werden. Es sollte immer die volle Verlinkung und das Datum des Abrufs genannt werden.

Zitierbeispiele:

So zuletzt EZB-Präsident *Mario Draghi*, siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.06.2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/geldpolitik-draghi-kuendigt-nullzins-bis-ende-2016-an-13005836.html> (abgerufen am 02.07.2014)

Siehe Statistik des Bundesfinanzministeriums zur Entwicklung des Steueraufkommens nach Steuergruppen, abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/09/Inhalte/Kapitel-5-Statistiken/5-1-10-steueraufkommen-nach-steuergruppen.html> (abgerufen am 02.07.2014)

G. Abschließende Bemerkung

Die vorgenannten Hinweise können nicht erschöpfend sein. Viele Zweifelsfragen lassen sich aber auch dadurch beseitigen, dass Sie schauen, „wie es andere gemacht haben“. Denn jeder Ihrer Seminarleiter hat mindestens zwei wissenschaftliche Arbeiten verfasst und Sie können sich im Zweifel an seiner Vorgehensweise orientieren.

Dies gilt insbesondere für die Habilitationsschriften Ihrer Seminarleiter, die auch allesamt in den rechtswissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar sind:

Englisch, Joachim, Wettbewerbsgleichheit im grenzüberschreitenden Handel, 2008, Tübingen

Krumm, Marcel, Steuerliche Bewertung als Rechtsproblem, 2014, Köln

Seer, Roman, Verständigungen in Steuerverfahren, 1997, Köln